

3003 Bern, 12. Dezember 2008

Flughafen Bern-Belp

Nachträgliche Plangenehmigung

Erweiterung Betankungsanlage inkl. Aussenbetankungsplatz

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 Vorgeschichte

Am 15. August 2007 erteilte das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) der Alpar, Flug- und Flugplatzgesellschaft AG (im Folgenden Alpar), die Plangenehmigung für den Neubau eines Einstellhangars und die Erweiterung der dazugehörigen Tarmacfläche für die Heliswiss, Schweizerische Helikopter AG, auf dem Flughafen Bern-Belp. Der Gewässerschutzinspektor stellte am 14. Dezember 2007 anlässlich einer Inspektion fest, dass zusätzlich zum genehmigten Vorhaben auch eine Erweiterung der Betankungsanlage inkl. Aussenbetankungsplatz erstellt worden war. Die Gesuchstellerin wurde deshalb aufgefordert, ein nachträgliches Plangenehmigungsgesuch für die Betankungsanlage einzureichen.

1.2 Gesuch

Das Gesuch für die bereits erstellte Erweiterung der Betankungsanlage wurde beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des UVEK am 29. Februar 2008 eingereicht.

1.3 Beschreibung

Es wird eine Projektanpassung für die Erweiterung der Betankungsanlage mit einem Aussenbetankungsplatz beantragt. Gleichzeitig verpflichtet sich die Betreiberin, die im Inspektionsbericht vom 14. Dezember 2007 festgestellten Mängel zu beheben und entsprechende Massnahmen bis Juni 2008 umzusetzen.

1.4 Gesuchsunterlagen

Das Gesuch umfasst:

- ortsübliche Baugesuchsformulare vom 29. Februar 2008
- Prinzipschema Betankung, Fomotec AG, vom 30. Oktober 2007
- Plan Nr. 301-21-06, Grundriss, Architektur Daniel Raess, vom 8. Februar 2008

1.5 Begründung

Die Gesuchstellerin wurde aufgefordert, ein nachträgliches Plangenehmigungsgesuch für die bereits erstellte Erweiterung der Betankungsanlage einzureichen.

1.6 *Auswirkungen*

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf den Flugplatzbetrieb, das Betriebsreglement muss nicht angepasst werden.

2. **Anhörung, Publikation und öffentliche Auflage**

2.1 *Vernehmlassung*

Das BAZL hörte den Kanton Bern an. Da im Rahmen der Betriebsaufsicht bereits ein Inspektionsbericht des Gewässerschutzinspektors vorlag, wurde auf eine Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt (BAFU) verzichtet.

2.2 *Stellungnahmen*

Am 16. Mai 2008 teilte das BAZL der Gesuchstellerin das Resultat der luftfahrtspezifischen Prüfung mit und forderte sie zur Nachbesserung des Gesuchs resp. zur Behebung der festgestellten Mängel, insbesondere auch zum Brandschutz, auf.

Mit Datum vom 23. Mai 2008 stellte das Amt für öffentlichen Verkehr des Kantons Bern (AöV) dem BAZL die Stellungnahmen folgender Fachstellen zu:

- Einwohnergemeinde Belp, vom 25. April 2008
- Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft, vom 7. Mai 2008

3. **Ergänzende Unterlagen und Inspektionen**

Am 1. September 2008 reichte die Betreiberin der Betankungsanlage dem BAZL einen Projektbeschrieb mit einer Fotodokumentation zur Prüfung nach.

Die Gebäudeversicherung Bern führte am 26. September 2008 eine Abnahmekontrolle durch und bestätigte, dass alle geforderten Brandschutzaufgaben erfüllt seien.

Am 22. Oktober 2008 führte der Gewässerschutzinspektor erneut eine Inspektion durch und ordnete eine Behebung von noch vorhandenen Mängeln bis Ende November 2008 an.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 Zuständigkeit

Bei der Betankungsanlage handelt es sich um eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Damit richtet sich das Plangenehmigungsverfahren nach Art. 37–37i des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG; SR 748.0) und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG ist das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 Zu berücksichtigendes Recht

Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 Verfahren

Die bereits erstellte Anlage ist im Sinne von Art. 37i LFG von untergeordneter Bedeutung, weshalb das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren angewendet wird.

1.4 Umweltauswirkungen

Das Vorhaben hat keine massgeblichen Auswirkungen auf die Erscheinung und die Umweltauswirkungen des Flughafens und stellt somit keine wesentliche Änderung im Sinne von Art. 2 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) dar. Es unterliegt demnach nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Aus Art. 27d VIL folgt, dass im Zusammenhang mit der vorliegenden Anlage namentlich zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und -technischen sowie diejenigen der

Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes.

2.2 *Begründung*

Eine Begründung liegt vor (vgl. oben A.1.5). Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

2.3 *Raumplanung*

Die Betankungsanlage liegt innerhalb des Flughafenareals; sie bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Sie tangiert die Ziele und Vorgaben des SIL nicht und steht mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang.

2.4 *Gewässerschutz*

Anlässlich der gewässerschutztechnischen Inspektion vom 22. Oktober 2008 wurden folgende Mängel festgestellt und deren Behebung beantragt:

- Die Sicherstellung, dass trotz der Schlauchlänge von 30 m nur innerhalb des Betankungsplatzes betankt wird, fehle. In einer Betriebsvorschrift seien entsprechende organisatorische Massnahmen festzuhalten.
- Das mit wassergefährdenden Flüssigkeiten gefüllte Fass auf dem Vorplatz sei an einen Lagerort mit geringerem Gefährdungspotenzial zu verschieben. Es wird vorgeschlagen, dieses im dichten und abflusslosen Gebäudeinnern zu lagern.
- Falls die wassergefährdenden Flüssigkeiten weiterhin auf dem Umschlagplatz vor den Auffangwannen gelagert werden, seien die undichten Stellen im Teer zu sanieren.

Diese Anträge werden als Auflagen in die Verfügung übernommen. Deren Behebung ist innert Monatsfrist dem Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft zu bestätigen.

Des Weiteren wird beantragt, gegenüber dem unbefestigten Boden sei der Tankstellenplatz durch eine 5 cm hohe geteerte Wölbung resp. auf dem Tarmac durch einen deutlichen Farbstrich zu begrenzen. Demgegenüber hält die Betreiberin der Tankanlage fest, dass eine solche Wölbung aus betriebstechnischen Gründen nicht realisierbar sei, und verweist auf «SARBS Vorschriften ICAO¹ sowie Vorschriften des BAZL». Dem BAZL sind solche Vorschriften nicht bekannt.

Die Betreiberin der Tankanlage wird aufgefordert, dem BAZL innert Monatsfrist die genauen Referenzen zu den erwähnten Vorschriften mitzuteilen oder andernfalls –

¹ Anmerkung BAZL: gemeint sind wahrscheinlich SARPs (Standards and Recommended Practices) der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation ICAO

unter Beizug des Gewässerschutzinspektors – einen präziseren Beschrieb der verlangten Wölbung einzureichen. Das BAZL wird anschliessend prüfen, ob die luftfahrtspezifischen Sicherheitsnormen eingehalten werden.

2.5 Brandschutz

Es wird empfohlen, neben der Tankanlage anstelle der Schaumlöscher mit 9 Litern Inhalt Handfeuerlöscher mit mindestens 12 kg Pulver zu installieren, was im vorliegenden Fall besser der gängigen Praxis entspricht.

2.6 Fazit

Die bereits erstellte Erweiterung der Betankungsanlage erfüllt die Anforderungen an die Flugsicherheit sowie diejenigen des Umweltschutzes und der Raumplanung. Unter Anordnung der beschriebenen Auflagen kann sie nachträglich genehmigt werden.

3. Kosten

Die Kosten für die Plangenehmigung richten sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; AS 2007-5001) vom 28. September 2007, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49d. Die Kosten für den vorliegenden Entscheid werden gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010) kann der Departementsvorsteher seine Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf den Generalsekretär oder dessen Stellvertreter übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers. Mit Verfügung vom 1. November 1995 hat Herr Bundesrat Leuenberger entsprechende Anordnungen getroffen.

5. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin direkt eröffnet. Den interessierten Stellen von Bund und Kanton sowie der Gemeinde Belp wird sie zugestellt.

C. Verfügung

Die Erweiterung der Betankungsanlage inkl. Aussenbetankung wird nachträglich wie folgt genehmigt:

1. Gegenstand

Erweiterung des am 15. August 2007 genehmigten Einstellhangars und der dazugehörigen Tarmacfläche mit einer Betankungsanlage

1.1 Standort

Flughafen Bern-Belp, Grundstück Kat. Nr. 1713, BR 1714, Gemeinde Belp

1.2 Massgebende Unterlagen

- Prinzipschema Betankung, Fomotec AG, vom 30. Oktober 2007
- Plan Nr. 301-21-06, Grundriss, Architektur Daniel Raess, vom 8. Februar 2008

2. Auflagen

2.1 Gewässerschutz

- 2.1.1 Die organisatorischen Massnahmen zur Sicherstellung, dass trotz der Schlauchlänge von 30 m nur innerhalb des Betankungsplatzes betankt wird, sind in einer Betriebsvorschrift festzuhalten.
- 2.1.2 Das mit wassergefährdenden Flüssigkeiten gefüllte Fass auf dem Vorplatz ist an einen Lagerort mit geringerem Gefährdungspotenzial zu verschieben. Es wird vorgeschlagen, dieses im dichten und abflusslosen Gebäudeinnern zu lagern.
- 2.1.3 Falls die wassergefährdenden Flüssigkeiten weiterhin auf dem Umschlagplatz vor den Auffangwannen gelagert werden, sind die undichten Stellen im Teer zu sanieren.
- 2.1.4 Der Vollzug der gewässerschutztechnischen Massnahmen gemäss den Punkten 2.1.1 bis 2.1.3 ist innert Monatsfrist dem Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft zu bestätigen.
- 2.1.5 Gegenüber dem unbefestigten Boden ist der Tankstellenplatz auf dem Tarmac durch einen deutlichen Farbstrich zu begrenzen.

- 2.1.6 Die Betreiberin der Tankanlage hat dem BAZL innert Monatsfrist die genauen Referenzen zu den von ihr im Brief vom 12. November 2008 erwähnten Vorschriften mitzuteilen oder andernfalls – unter Beizug des Gewässerschutzinspektors – einen präziseren Beschrieb der verlangten Wölbung zur Luftfahrtspezifischen Prüfung einzureichen.

2.2 Brandschutz

Es wird empfohlen, neben der Tankanlage anstelle der Schaumlöscher mit 9 Litern Inhalt Handfeuerlöscher mit mindestens 12 kg Pulver zu installieren.

3. Gebühr

Die Gebühr für diese Verfügung wird gestützt auf die Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; AS 2007-5001) nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird der Gesuchstellerin mit separater Kostenverfügung eröffnet.

4. Eröffnung und Mitteilung

Eröffnung eingeschrieben an:

- Alpar Flug- und Flugplatzgesellschaft AG, 3123 Belp (inkl. Beilagen)

Zur Kenntnis an:

- Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Amt für öffentlichen Verkehr des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern
- Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern
- Gebäudeversicherung Bern, Papiermühlestrasse 130, 3063 Ittigen

- Einwohnergemeinde Belp, Bauabteilung, 3123 Belp
- Heliswiss, Schweizerische Helikopter AG, Bern-Airport, 3123 Belp

UVEK Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation
Der Stellv. Generalsekretär

Sign. André Schrade

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdefrist steht still vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

Die Beschwerde ist in einem Exemplar einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.